

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Auf Grund der §§ 52 Abs. 1, 55 Abs. 1, 216 Abs. 1 und 219 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, können die Landesregierungen für ihren Vollziehungsbereich zur Gewährleistung eines angemessenen Grades an Transparenz mit Verordnung festlegen, in welchen Publikationsmedien die diesem Bundesgesetz unterliegenden Auftraggeber Bekanntmachungen zu veröffentlichen haben. Diese Festlegung erfolgt mit der gegenständlichen Verordnung.

### **Alternativen:**

Erlassung keiner Verordnung. Dies wäre allerdings im Hinblick auf Rechtskontinuität und Rechtssicherheit problematisch, da nach der bisherigen Rechtslage ein einheitliches Publikationsmedium (Landesamtsblatt) vorgesehen war. Da die Auftraggeber ihrer Bekanntmachungsverpflichtung dann in unterschiedlichen Medien nachkommen könnten, würde insbesondere für den Kreis der Bieter der Überblick verloren gehen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es ergeben sich keine zusätzlichen Kosten da schon bisher die Verpflichtung bestand, Vergabebekanntmachungen im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Entspricht den Vorgaben des Europarechts

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

keine

## Erläuterungen

### Bisherige Rechtslage

Aus Gründen der innerstaatlichen Transparenz sowie aus praktischen Gründen sah das Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99, für alle diesem Gesetz unterliegenden Auftraggeber eine grundsätzliche (ausgenommen für Direktvergaben und nicht offene Verfahren bzw. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich) Verpflichtung zur nationalen Publikation von Bekanntmachungen in Vergabeverfahren vor.

Für den Oberschwellenbereich enthielt § 37 Abs. 3 BVergG eine Verordnungsermächtigung für den Bundeskanzler und die Landesregierungen, für den jeweiligen Vollzugsbereich festzulegen, in welchen Publikationsmedien die dem BVergG unterliegenden Auftraggeber Bekanntmachungen (zusätzlich zu den gemeinschaftsrechtlich gebotenen Bekanntmachungen im Amtsblatt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft) jedenfalls zu veröffentlichen hatten.

Für den Unterschwellenbereich war in § 44 Abs. 2 BVergG eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen. Diesbezüglich galten zwar die in den EG-Vergaberichtlinien enthaltenen Verpflichtungen zu EU-weiten Bekanntmachungen nicht, jedoch gebietet das primärrechtliche Transparenzgebot eine angemessene Publizität auch solcher Vergabeverfahren, die nicht unter die EG-Vergaberichtlinien fallen.

Mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2003 über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen von Auftragsvergaben gemäß dem Bundesvergabegesetz 2002 (Bgl. Vergabepublikationsverordnung), LGB. 51/2003, wurde daher festgelegt, dass alle Bekanntmachungen in Vergabeverfahren – sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich – im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen sind.

### Neue Rechtslage

Am 1. Feber 2006 ist das Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, in Kraft getreten, das das Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, ersetzt.

Die Rechtslage hinsichtlich der Verpflichtung zur Publikation von Bekanntmachungen in Vergabeverfahren ist im Wesentlichen gleich geblieben. Lediglich die Verordnungsermächtigung der Landesregierung wurde dahingehend abgeändert, dass entsprechende Festlegungen erfolgen *„können, sofern dies zur Gewährleistung eines ausreichenden wirtschaftlichen Wettbewerbes erforderlich ist“*.

Die Gewährleistung eines ausreichenden wirtschaftlichen Wettbewerbs setzt grundsätzlich voraus, dass für interessierte Unternehmen transparent ist, in welchem Publikationsmedium Bekanntmachungen über beabsichtigte Vergaben zu finden sind. Es soll verhindert werden, dass sich jede vergebende Stelle eines anderen Publikationsmediums bedienen kann. Da Auftraggeber im Vollzugsbereich des Landes Burgenland schon bisher Bekanntmachungen im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen hatten, soll die Kontinuität gewahrt bleiben und diesem Medium ein abschließender Überblick über die Vergabebekanntmachungen zu entnehmen sein.

Diese Verordnung steht freiwilligen, zusätzlichen Bekanntmachungen in anderen Medien (z.B. Printmedien) nicht entgegen.